



Beschlussvorlage (Nr. 2021-0068)

Beratungsfolge	Art	Termin
Ausschuss für Technik und Umwelt	öffentlich	05.07.2021

TOP:

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren: Neubau Lagerplatz für Metall-Handel
Baugrundstück: LuftschiFFring1A, Flst. Nr. 1643/72

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 36 Baugesetzbuch **nicht** erteilt.

Sachverhalt:

Bauherr: Hausverwaltung Storf GbR, vertreten durch Helmut Storf, Brühl

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück LuftschiFFring 1 A, Flst.Nr. 1643/72 einen Neubau für einen Lagerplatz für Metall-Handel.

Im Einzelnen umfasst das Bauvorhaben folgende Punkte:

Der Bauherr beantragt in einem Bauantrag die Errichtung eines Lagerplatzes auf dem Baugrundstück LuftschiFFring 1 a, Flst.Nr. 1643/72, zur Gründung und Inbetriebnahme einer Anlage für die Sammlung, Sortierung und Verkauf von Abfall (Recyclinganlage). Das Grundstück ist derzeit unbebaut. Es wird für die Sammlung von Eisen und Nichteisenmetalle, z.B. Kabel, Aluminium, Edelstahl und Buntmetall ein Containerlager (min. 10 Plätze mit Platz für mehr) geplant, sowie eine Arbeitsfläche aus Beton, für welche Stützmauern in H=1,80m errichtet werden sollen. Ferner befindet sich die Zufahrt zur Lager- und Betriebshalle der Recyclinganlage auf dem Grundstück. Es sollen bis zu 100 Tonnen je Tag Eisen- und Nichteisenmetalle auf, ab und umgeladen sowie gelagert werden. Als Betriebszeiten sind Montag bis Samstag von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr vorgesehen.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „LuftschiFFring“ vom 13.12.1996 und ist nach §§ 30 BauGB zu beurteilen.

Das Vorhaben wird als Lagerplatz für Metall-Handel bezeichnet, jedoch wird in Zusammenhang mit dem Nachbargrund, LuftschiFFstraße 13, Flst.Nr. 1643/45, auf dem sich eine Halle befindet, die mitgenutzt werden soll, ein Recyclinghof eröffnet. Es befindet sich in einem Gewerbegebiet. Der Betrieb fällt unter die in Anhang 1 genannten Anlagen des BImSchV und unterliegt somit den Verfahrensvorschriften des Bundesimmissionsschutzrechts (BImSchV). In § 8 BauNVO Abs. 1 wird festgelegt, dass Gewerbebetriebe nicht erheblich belästigen dürfen.

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Vorhaben nach Spalte 1 der 4. BImSchV gehören nach Maßgabe der Rechtsprechung zur eingeschränkten Typisierung in das Industriegebiet. Da es durch das lärm- und staubintensive Auf- Ab- und Umladen der Eisen- und Nichteisenschrotte auf der nicht überdachten Arbeitsfläche und dem Containerlager zu einem erheblichen Störpotential kommt, ist sie folglich eher „industriecharaktermäßig“. Es sollen laut § 8 BauNVO im Gewerbegebiet immissionsempfindliche Gebäude wie Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude geschützt werden.

Nach dem BVerwG (Beschluss v. 8.11.2004 (Rn. 6) ist ein Gewerbegebiet nur für Geschäfts- Büro, und Verwaltungsgebäude und einige andere Nutzungsarten mit der allgemeinen Zweckbestimmung vereinbar. Diese Anlagen müssen in den üblichen Bürostunden unter normal zumutbaren Bedingungen genutzt werden können, d.h. außerhalb von Gebäuden 65 dB tagsüber und 50 dB Ruhezeiten (16.BImSchV, TA Lärm Immissionsrichtwerte). Auch wenn angegeben wird, dass tagsüber 69 dB eingehalten werden, überschreitet dies dennoch den nach der Techn. Anleitung zum Schutz gegen Lärm zulässigen Wert. Es sind bereits im Vorfeld Einwendungen zur Errichtung eines Lagerplatzes für Metall-Handel eingegangen.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss